WALDDÖRFER-GYMNASIUM HAMBURG

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen "Schulverein am Walddörfer-Gymnasium e.V."; bis März 2009 führte er den Namen "Vereinigung der Freunde der Walddörferschule e.V.".

§ 2 Zweck

(1) Der Verein mit Sitz in Hamburg-Volksdorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung sowie der Kultur.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Erwerb und die Verwendung von Mitteln zum Wohle der Schüler und zur Förderung der gesundheitlichen, erzieherischen und bildungsgerichteten Aufgaben der Schule; die Mittel sollen insbesondere zur Verbesserung der Lehr- und Lernmittel sowie zur Unterstützung sozial und wirtschaftlich bedürftiger Schüler bei der Teilnahme an Schulveranstaltungen wie z.B. Klassenfahrten dienen. Zudem kann der Verein die Gemeinschaft an der Schule auch durch kulturelle Veranstaltungen oder gemeinschaftliche Veranstaltungen mit Schülern, und/oder Eltern und/oder Lehrern wie z.B. Konzerte, Theateraufführungen oder Vortragsveranstaltungen fördern.

(4) Über die Verwendung der Mittel des Vereins entscheidet ausschließlich der Vorstand.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein steht jedermann offen. Beitritts- und Austrittserklärungen haben schriftlich zu erfolgen.

(2) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 4 Beiträge

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, jährlich Beiträge zu entrichten. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung und Mindestbeiträge festsetzen.

(2) Der Beitrag ist jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres, spätestens bis zum 31. Dezember, zu entrichten.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (1. August bis 31. Juli).

§ 6 Vorstand

(1) Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand, der zumindest aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter besteht.
Der Schatzmeister wird durch den Vorstand bestimmt.
Ist der benannte Schatzmeister kein Mitglied des Vereins, tritt er diesem bei und führt die Kasse aus eigenem Recht und erhält gegebenenfalls eine gesonderte Kontovollmacht.

(2) Der Vorsitzende und der Kassenwart werden von der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder jeweils für die Dauer von zwei Jahren bestellt; sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

(3) Sie können den Verein jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten jedoch ihre Aufwendungen erstattet; die Aufwendungserstattung kann in den Grenzen des § 3 Nr. 26a EStG auch in pauschaler Form erfolgen.

(5) Der Vorstand kann weitere Vorstandsmitglieder ernennen und die Durchführung einzelner Geschäfte anderen Vereinsmitgliedern übertragen.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher in Textform, bevorzugt per Email.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln dieser Stimmen.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Er muss eine solche Versammlung einberufen, wenn sie von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird. Für die Einberufung gelten die Regeln in Absatz 1.

(4) Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstands entgegen und erteilt Entlastung.

(5) Sie bestimmt aus ihrer Mitte zumindest einen Kassenprüfer, der die Buchhaltung am Ende des Geschäftsjahres prüft und bei Bedarf auch Zwischenprüfungen vornehmen kann. Er erstattet Bericht an den Vorstand und an die nächste Mitgliederversammlung.

(6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 8 Zusammenarbeit mit dem Elternrat und Datenschutz

(1) Der Verein verfolgt seine gemeinnützigen Zwecke in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Elternrat der Schule. Ziel dieser Zusammenarbeit ist die bestmögliche Förderung der Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler sowie die Unterstützung des Schullebens.

(2) Zur Sicherung des Informationsflusses und der Koordination gemeinsamer Vorhaben lädt der Schulverein ein vom Elternrat gewähltes Mitglied als ständigen beratenden Gast zu den Vorstandssitzungen des Vereins ein. Dieses Mitglied hat kein Stimmrecht im Vorstand, sofern es nicht gleichzeitig ein regulär gewähltes Vorstandsmitglied des Vereins ist. Der Vorstand lädt den Vertreter des Elternrats rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein.

(3) Der Schulverein empfiehlt zur Aufrechterhaltung der Kommunikation mit dem Elternrat, einen von ihm benannten Vertreter zu den öffentlichen Sitzungen des Elternrats zu entsenden, um über die Arbeit des Schulvereins zu berichten und geplante Förderprojekte abzustimmen sowie die Interessen des Schulvereins in der Elternschaft zu vertreten und darzustellen.

(4) Verein und Elternrat können zur Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen (z. B. Schulfeste, Projekttage, Informationsabende) gemeinsame Arbeitsgruppen einsetzen. Diese Arbeitsgruppen haben empfehlenden Charakter und berichten an ihre jeweiligen Entsendergremien.

(5) Zur Unterstützung der internen Organisation und der Kommunikation stellt der Verein, sofern eine Vereinssoftware genutzt wird und diese dies erlaubt, dem Elternrat einen eigenständigen, technisch abgegrenzten Arbeitsbereich in der vom Verein genutzten Vereinssoftware zur Verfügung. Der Elternrat verwaltet die Zugriffsrechte für diesen Bereich in eigener Regie.
Der Zugriff auf die allgemeinen Mitgliederdaten des Vereins ist ausgeschlossen, es sei denn, es liegt eine gesetzliche Grundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung vor. Die datenschutzrechtlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sind dabei beidseitig strikt einzuhalten.

§ 9 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Jugendherbergswerk, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Stand: 2026